VERORDNUNG (EG) Nr. 648/95 DER KOMMISSION

vom 27. März 1995

über den Transport der unentgeltlichen Lieferung von Weichweizenmehl nach Georgien, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan, Tadschikistan und Moldawien [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2621/94 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3078/94 [4], sind Vorschriften zu der in der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 vorgesehenen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erlassen worden. Es ist eine Ausschreibung für die Lieferung von 12 000 Tonnen Weichweizenmehl nach Georgien durchzuführen.

Angesichts der derzeitigen Probleme dieser Republiken und der besonderen Probleme des Transports der Hilfe in diese Gebiete ist es angebracht, die Lieferung der oben genannten Produkte in einer einzigen Maßnahme zu organisieren. Die gesamte Lieferung ist an einen einzigen Zuschlagsempfänger zu vergeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des zuständigen Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2065/94, insbesondere gemäß Artikel 2, werden die Kosten für die Lieferung von 12 000 Tonnen Weichweizenmehl (Nettogewicht) gemäß Anhang I ausgeschrieben.

(2) Die Kosten beziehen sich auf die Übernahme frei Bord, verstaut auf Seeschiffen, in den in Absatz 3 angegebenen Häfen und den Transport mit geeigneten Mitteln bis zu den Bestimmungsorten und innerhalb der Fristen gemäß Anhang I.

(3) Das Mehl wird zur Verschiffung wie folgt bereitgehalten:

— 6 000 Tonnen, lieferbar in einem anderen als einem Mittelmeerhafen der Gemeinschaft mit Bestimmung Georgien:

 — 3 000 Tonnen ab dem 2. Mai 1995,

 — 3 000 Tonnen ab dem 8. Mai 1995;

— 6 000 Tonnen, lieferbar in einem Mittelmeerhafen der Gemeinschaft mit Bestimmung Georgien:

 — 3 000 Tonnen ab dem 2. Mai 1995,

 — 3 000 Tonnen ab dem 8. Mai 1995.

Die Häfen werden bei der Zuschlagsvergabe endgültig festgelegt.

Artikel 2

(1) Entsprechend Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 sind die Angebote bei folgender Adresse zu hinterlegen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
EAGFL — Garantie,
Abteilung VI/G/2,
Büro 10/05,
Rue de la Loi/Wetstraat 120,
B-1049 Brüssel.

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 10. April 1995 um 17.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

Im Fall der Nicht-Annahme der Angebote des 10. April läuft eine zweite Frist für die Abgabe der Angebote am 20. April 1995 um 17.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

In diesem Fall sind alle Daten in Artikel 1 und in Anhang I um zehn Tage zu verschieben.

(2) Das Angebot muß die in Artikel 1 Absatz 1 bezeichnete Lieferung der Gesamtmenge umfassen.

Soweit angebracht, berücksichtigen die Bieter die in Anhang IV angegebenen und zwischen den betreffenden Behörden vereinbarten Preise für die Entladung in Georgien.

[1] ABl. Nr. L 201 vom 4. 8. 1994, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 280 vom 29. 10. 1994, S. 2.
[3] ABl. Nr. L 213 vom 18. 8. 1994, S. 3.
[4] ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 15.

(3) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 findet keine Anwendung.

(4) Die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 bezeichnete Ausschreibungssicherheit wird für das Mehl auf 25 ECU je Tonne festgesetzt.

(5) Die Sicherheit gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 wird auf 340 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

(6) Die in den Absätzen 4 und 5 bezeichneten Sicherheiten sind zugunsten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu leisten.

Artikel 3

Die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 bezeichnete Übernahmebescheinigung ist an den in Anhang II angegebenen Orten und durch die in Anhang II angegebenen Behörden nach dem in Anhang III angegebenen Muster zu erstellen.

Artikel 4

Für die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 vorgesehene Zahlung stellt die Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sich der Hafen befindet wo die Übernahme erfolgt, nach der Übernahme eine Bescheinigung über die vollständige Abnahme der Mengen für jede Bestimmung aus.

Artikel 5

Die Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Georgien :

12 000 Tonnen Weichweizenmehl (Aufmachung : Säcke je 50 kg. Die Säcke müssen mit verlorenen Stropps vorangeschlagen werden. Gewicht je Stropp : 1 Tonne netto) — Abgangshafen wird bei Zuschlagsvergabe festgelegt.

Lieferstufe :

Poti oder Batumi (Ware entladen).

Letzter Liefertag im Hafen :

— 3 000 Tonnen am 26. Mai 1995,
— 3 000 Tonnen am 2. Juni 1995,
— 3 000 Tonnen am 26. Mai 1995,
— 3 000 Tonnen am 2. Juni 1995.

Ein Boot je 3 000 Tonnen.

ANHANG II

Übernahmeorte in Georgien

1. Hafen von Poti oder Batumi — Stufe Ware entladen.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle :

Gossudarstvenaya Corporatziya Chleboproductov
Ul. Didi Cheivani Nr. 6
Tblisi
Mr. Anzar Burdjanadze
Tel. : (7-8832) 99 86 98, Telefax : (7-8832) 99 67 40.

ANHANG III

Verordnung (EG) Nr. 648/95

Übernahmebescheinigung im Hafen von Poti/Batumi

Der Unterzeichnete,
(Name/Vorname/Funktion)

bescheinigt hiermit, für Rechnung von

die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben :

Erzeugnis :	
Aufmachung :	
Gesamtmenge in Tonnen (netto) : (brutto) :	
Anzahl der Säcke „Big-Bags" :	
Ort und Datum der Übernahme :	
Name des Schiffes :	
Name und Anschrift der Speditionsfirma :	

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft :

.....

.....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort :

.....

.....

Bemerkungen oder Vorbehalte :

.....

.....

.....

.....

Unterschrift und Stempel
der Behörden Georgiens

.....

Unterschrift und Stempel
der Behörden

.....

ANHANG IV

Preise für den Transit durch Georgien

GEORGIEN

Produkt	Körner - Kran	Körner - Sauger	Cargo allgemein in geschlossenen Waggons
Entladekosten je Tonne	$3	$3,5	$5